

**Zeitschrift:** Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

**Herausgeber:** Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

**Band:** 30 (1954-1955)

**Heft:** 22

  

**Rubrik:** Schweizerische Militärnotizen

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 30.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Resolution

Die 1. ordentliche Delegiertenversammlung des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz, die am 18. Juni 1955 in Bern unter dem Vorsitz von Alt-Bundesrat Ed. von Steiger abgehalten wurde, stimmte einhellig der folgenden Resolution zu:

1. Der Schweizerische Bund für Zivilschutz dankt dem Eidg. Justiz- und Polizeidepartement, daß es ihm Gelegenheit geboten hat, zu den Vorentwürfen für ein Bundesgesetz über den Zivilschutz Stellung zu nehmen. Der Schweizerische Bund für Zivilschutz hofft, daß der Gesetzesentwurf noch in diesem Jahr vom Nationalrat behandelt werden kann.

2. Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes muß das mögliche für den Aufbau des Zivilschutzes getan werden. Neben der begonnenen Ausbildung der Kader der

zivilen Schutz- und Betreuungsorganisationen sollten bauliche Maßnahmen und die allgemeine Aufklärung über die Notwendigkeit, Wirksamkeit und Dringlichkeit des Zivilschutzes gefördert werden. Dabei muß namentlich auch für die Bereitstellung der notwendigen finanziellen Mittel gesorgt werden.

3. Der Schweizerische Bund für Zivilschutz ruft das Volk und die Behörden auf, den Vorbereitungen zum Schutze der Zivilbevölkerung für den Fall eines Krieges schon jetzt und auf allen Gebieten die unbedingt notwendige Beachtung zu schenken. Der Zivilschutz muß mehr und mehr als unerläßliches Glied unserer Landesverteidigung und damit als ein Mittel verstanden werden, Heimat und Volk den Frieden, die Freiheit und das Leben zu erhalten.

## Inspektion, Bundesrat und Vivi-Kola

Ein «Müsterli» aus dem Aktivdienst

Die Inspektion vor der Entlassung aus dem Ablösungsdienst stand wieder einmal bevor. Von den anderen Kompanien war durchgesickert, daß der Herr Regimentskommandant auch Fragen über unsere Staatsform, den Bundesrat, Nationalrat usw. stelle. Wir mußten deshalb unsere Gruppe auch in diesen Punkten sattelfest machen. Im großen ganzen gelang dies auch; aber wieviel Sitze der Nationalrat aufweist, oder welches Departement dieser oder jener Bundesrat verwaltet, war nicht bei allen zum «Sitzen» zu bringen.

So übte ich eines Tages auch mit Füsilier V., und zwar hatten wir es mit den Bundesräten zu tun. Sechs waren von uns gemeinsam «geboren» worden, der siebente aber — für den braven Dachdecker ein komplizierter weischer Name — war eine harte Nuß. «Ich weiß äs, ich weiß äs, aber . . .» Plötzlich platzt Füsilier V. heraus: «Vivi-Kola!» F. B.

## Panzereinsatz in schwierigem Gelände

Die weiträumige, dynamische Wirkungsweise mechanisierter Kampfmittel während des letzten Weltkrieges vermochte die weitverbreitete Vorstellung zu bestärken, daß Panzer in schwierigem Gelände nicht oder nur sehr beschränkt verwendbar wären. Die Erfahrungen des Koreakrieges berechnen indessen die zahlreichen Beispiele, die einen erfolgreichen Einsatz des Panzers als unentbehrliche Unterstützungswaffe der Kampftruppe selbst in stark kuperten, gebirgigen Landschaften erkennen lassen. So wird im «Armor» (Mai/Juni 1953) der Kampf von Panzern in Höhenstellungen der koreanischen Front geschildert. Die Tendenz der nordkoreanisch-chinesischen Streitkräfte, Feuermittel und Feldstellungen auf Hügeln und Kreten einzurichten, zwang auch die UNO-Truppen zum Kampf um Höhenzüge, ohne daß dabei auf die Mitwirkung der Panzer verzichtet worden wäre. Oftmals bekämpften sich Tanks über Schrüden und Schluchten hinweg, von Bergkamm zu Bergkamm, von Kuppe zu Kuppe. In einem Beispiel wird dargelegt, wie Panzer auf einer in drei Tagen erstellten «Straße» über mehrere hundert Meter Höhendifferenz in Kretenstellungen gebracht und eingegraben wurden. Diese sind für gegnerische Artillerie- und Minenwerferfeuer schwer faßbar und erlauben zu-

dem infolge der Ueberhöhung die Unterstützung von Bewegungen eigener Truppen im Direktschuß auf Ziele knapp vor den vordersten Elementen. Dagegen stellt der Bezug von Höhenstellungen einerseits Höchstanforderungen an die Geländegängigkeit der Fahrzeuge — zur Reduktion der Abrutschgefahr wurden die Sherman-Tanks in Korea mit besonderen Greifern ausgerüstet — und an die Fahrkunst der Panzerfahrer. Andererseits erschwerte er den Nachschub, dem in Korea durch Verwendung von Raupenschleppern begegnet wurde, wobei sich der bekannte «Weasel» in hervorragender Weise bewährt haben soll.

Die in vielen Fällen wesentlich verminderte Beweglichkeit der in Höhenstellungen eingesetzten Panzer wurde durch intensive Feuerwirkung wettgemacht, indem die Weisung galt, so zu feuern, daß der Gegner nicht zum Schießen kommen kann. Die Panzerstellungen wurden zudem, ähnlich permanenten Anlagen, mit großem Aufwand ausgebaut, verdrahtet, vermint und getarnt, die Wagen eingegraben. Die Panzer wurden nach Möglichkeit in Lauerstellungen am Hinterhang bereitgestellt, um kurz vor der Feuereröffnung in die vorbereiteten Feuerstellungen vorzurollen, oder ungesehen in der Nacht direkt in diesen eingebaut.

Das stark bewegte Gelände ließ den an sich angestrebten konzentrierten Einsatz größerer Panzerverbände nur selten zu. Die Kampfwagen wurden vielmehr in kleinen Formationen, oft sogar einzeln oder zu zweien, den infanteristischen Kampfgruppen, Zügen und Einheiten zugeteilt, um deren Kampf in Angriff und Abwehr zu unterstützen.

Vermag schwieriges Gelände wesentliche Vorteile der Schlagkraft von Panzern, deren Beweglichkeit, Manövrierfähigkeit und Möglichkeit rascher Konzentration zur Schwergewichtsbildung auch sehr zu beeinträchtigen, so bleibt doch erwiesen, daß moderne Kampfverbände auf seine starke Feuerkraft auch in diesen Fällen nicht verzichten können. Wz.

Ich betrachte es als moralische Verpflichtung eines verantwortlichen Staatsmannes, die Strukturformen (der Armee) vorauszusehen und ihre Idee durch unsere Mitbürger akzeptieren zu lassen. Sie werden zweifellos die harte Notwendigkeit verstehen, weil Sie einräumen werden, daß es besser wäre, überhaupt keine Armee zu haben, als unsere Söhne unter Bedingungen in den Kampf zu schicken, unter denen ihr Einsatz künftig den Charakter eines unnützen Opfers annehmen würde.

Bundesrat Paul Chaudet

## TAGWACHT und ZAPPENSTREICH



Vielleicht sieht's Büebli allzuviel die Schweizerfahne im Zivil, Als Dekoration!

Sonst müßte man es doch nicht stüpfen, In diesem Fall den Hut zu lüpfen, Als guter Hirtensohn!

## Schweizerische Militärnotizen

Nationalrat Fritz Brechbühl, der baselstädtische Militärdirektor, hat in einem Postulat den Bundesrat eingeladen zu prüfen, «ob die obligatorische Schießpflicht während der Dauer des Militärdienstes erfüllt werden kann, sofern der Wehrpflichtige ohnehin im betreffenden Jahr zu Militärdienstleistungen aufgeboten wird.»

(Wir glauben, daß dieses Postulat in schweizerischen Schützenkreisen zu einem ausgiebigen Gespräch führen wird. Red.)